

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
203	Bekanntmachung zur Kreistags- und Landratswahl 2025; Sitzung des Wahlausschusses am 17. September 2025	338
204	Bekanntmachung zur Kreistags- und Landratswahl 2025; Sitzung des Wahlausschusses am 19. September 2025	338
205	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	339
206	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	341
207	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	343
208	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	345
209	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	346
210	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	347

203 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL 2025; SITZUNG DES WAHL- AUSSCHUSSES AM 17. SEPTEMBER 2025

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass am

Mittwoch, dem 17. September 2025, 16:00 Uhr

**im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27,
Fraktionssaal F2 „Kahler Asten“**

eine Sitzung des Wahlausschusses des Hochsauerlandkreises stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des/der Landrats/Landrätin vom 14. September 2025

Die Beratungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Meschede, 04.09.2025

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

204 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL 2025; SITZUNG DES WAHL- AUSSCHUSSES AM 19. SEPTEMBER 2025

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass am

Freitag, dem 19. September 2025, 11:30 Uhr

**im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27,
Fraktionssaal F2 „Kahler Asten“**

eine Sitzung des Wahlausschusses des Hochsauerlandkreises stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 14. September 2025 (Wahl der Kreistagsmitglieder in den 27 Kreiswahlbezirken sowie aus den Reservelisten)

Die Beratungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Meschede, 04.09.2025

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

205 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen (WEA 10 und WEA 11) vom Typ Nordex N175**

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 16.05.2024 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 10 und WEA 11) vom Typ Nordex N175 - 6.8 MW in der Gemarkung Eslohe, Flur 2, Flurstücke 70, 69/32, 83, 41 und 49 am 25.06.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

I. Tenor

auf Antrag vom 16.05.2024, zuletzt ergänzt am 20.02.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59889 Eslohe, Gemarkung Eslohe, Flur 2, Flurstücke 70, 83, 41 und 69/32 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 10 und WEA 11) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 10	440.955 5.680.443	Eslohe / 2 / 41, 49, 70, 83
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 11	441.411 5.680.328	Eslohe / 2 / 69/32

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194911

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **05.09.2025** bis zum **18.09.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster gestellt und begründet werden.

Brilon, 04.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40248-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

206 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. Herrn GF Christian Morawietz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. Herrn GF Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 09.08.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW in der Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 19, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 55, Flur 3, Flurstücke 12, 13, 48, Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 13, 23 und 32 am 30.06.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

I. T e n o r

auf Antrag vom 09.08.2024, zuletzt ergänzt am 11.04.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59846 Sundern, Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 19, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 55, Flur 3, Flurstücke 12, 13, 48 und in 59872 Meschede, Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 13, 23, 32 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. G e n e h m i g u n g s u m f a n g

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 04) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 01	437.721 5.686.591	Altenhellefeld / 2 / 19, 38, 39, 40, 43 Visbeck / 6 / 13
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 02	438.177 5.686.674	Altenhellefeld / 2 / 40, 41, 42, 43
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 03	438.030 5.686.292	Altenhellefeld / 2 / 38, 39, 40, 48, 55
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 04	438.437 5.686.257	Altenhellefeld / 3 / 12, 13, 48 2 / 44, 45, 47 Visbeck / 6 / 23, 32

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194945

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **05.09.2025** bis zum **18.09.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster gestellt und begründet werden."

Brilon, 04.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40421-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

207 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn Thomas Schölkopf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 1 BImSchG für das Repowering von 7 Bestands-WEA auf 5 WEA des Typs Vestas V172/EnVentus mit einer Nabenhöhe von 199 m (WEA VS01 bis WEA VS03) und 164 m (WEA VS04 und WEA VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW

im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn Thomas Schölkopf, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart auf ihren Antrag vom 06.08.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 1 BImSchG für das Repowering von 7 Bestands-WEA auf 5 WEA des Typs Vestas V172/EnVentus mit einer Nabenhöhe von 199 m (WEA VS01 bis WEA VS03) und 164 m (WEA VS04 und WEA VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW in der Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 10, 12, 31, 32, Flur 22, Flurstücke 42, 41, 36, Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 11, 13, 8, 10, 21, 18, 20, 23 am 14.08.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb folgender Windenergieanlagen

Bezeichnung:	WEA VS01
Typ:	Vestas V172 EnVentus
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Alme
Flur:	22
Flurstücke:	42, 41 und 36

Bezeichnung: WEA VS02
Typ: Vestas V172 EnVentus
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 199
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 285
Gemarkung: Madfeld
Flur: 20
Flurstücke: 11 und 13

Bezeichnung: WEA VS03
Typ: Vestas V172 EnVentus
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 199
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 285
Gemarkung: Madfeld
Flur: 20
Flurstücke: 8 und 10

Bezeichnung: WEA VS04
Typ: Vestas V172 EnVentus
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Madfeld
Flur: 20
Flurstücke: 21, 20, 23 und 18

Bezeichnung: WEA VS05
Typ: Vestas V172 EnVentus
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Alme
Flur: 21
Flurstücke: 10, 12, 31 und 32

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 64, 74 BauO NRW 2018 und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Arten- und Naturschutz, zur Flugsicherung, zur Geologie und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 05.09.2025 bis zum 18.09.2025 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet

haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 04.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40465-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

208 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Rajko Dimic, geb. 26.01.1988, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Am Schindellehm 5, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK C8965 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.08.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK C8965).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.08.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.08.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK C8965

Im Auftrag
gez.
Wahle

209 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **22.07.2025**
Aktenzeichen **H09/552809803-10**

Bußgeldverfahren gegen **Nitzsche, Daniel Alexander**
zuletzt wohnhaft: **Nuhnetalstr. 54, 59955 Winterber**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 02.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Meisterjahn

210 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **23.04.2025**
Aktenzeichen **H09/552748098-13**

Bußgeldverfahren gegen **Wiemann, Noelle**
zuletzt wohnhaft: **Am Stockey 10, 59909 Bestwig**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 02.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Meisterjahn
